

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak,
Marco Schulz, Olga Petersen und Thomas Reich (AfD)**

**Betr.: Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts – keine Turbo-
Einbürgerung**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat den Gesetzentwurf zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Deutschland veröffentlicht.

Dem Gesetzentwurf zufolge soll unter anderem Mehrstaatigkeit zugelassen werden und eine Einbürgerung in der Regel nach einem Aufenthalt von fünf statt bisher nach acht Jahren möglich sein. Bei besonderen Integrationsleistungen, wie etwa sehr guten deutschen Sprachkenntnissen oder einem ehrenamtlichen Engagement, ist eine Einbürgerung schon nach drei Jahren möglich. Eine Einbürgerung soll aber nur dann möglich sein, wenn die Menschen von ihrer eigenen Arbeit leben können. Der Bezug von Sozialleistungen soll eine Einbürgerung im Regelfall ausschließen.

Laut der Begründung im Gesetzentwurf lässt sich derzeit nur ein Bruchteil der Einbürgerungsberechtigten auch tatsächlich einbürgern. Ein Grund dafür sei, dass Deutschland verlange, sich bei einer Einbürgerung für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Es sei daher „höchste Zeit“, dass Deutschland ebenso wie die überwiegende Zahl der EU-Staaten Mehrstaatigkeit akzeptiere. Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird daher aufgegeben. Einbürgerungen erfolgen künftig generell unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit. Eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist nicht mehr notwendig.

Die für einen Anspruch auf Einbürgerung erforderliche Zeitdauer eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland wird ebenfalls herabgesetzt, von acht auf fünf Jahre.

Bei der Anspruchseinbürgerung werden Ausnahmen von dem Erfordernis, den eigenen und den Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestreiten zu können, nunmehr ausdrücklich benannt. Ein Leistungsbezug ist unschädlich für sogenannte Gastarbeiter und Vertragsarbeitnehmer, wenn sie die Inanspruchnahme nicht zu vertreten haben, für Ausländer, die in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate lang waren, und für Ausländer, die als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner einer in Vollzeit erwerbstätigen Person mit dieser und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft leben.

Das Einbürgerungserfordernis der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ wird aufgegeben.

Dieser Gesetzentwurf kann so nicht hingenommen werden, da die deutsche Staatsangehörigkeit im Ergebnis „verramscht“ wird und nichts mehr mit einer gelungenen Integrationsleistung zu tun hat. Zudem werden trotz einer „Rekordzuwanderung“ mit dem Reformvorhaben der Regierungskoalition „neue Anreize“ für noch mehr Einwanderung gesetzt.

Mit den bisherigen Mindestzeiten von acht und sechs Jahren für eine Einbürgerung liegt Deutschland im Übrigen im europäischen Mittelfeld. Selbst das einst so liberale Schweden denkt mittlerweile wieder über eine Verlängerung von fünf auf acht Jahre nach.

Zudem darf es nicht zu einer Mehrstaatigkeit kommen. Der Grundsatz, dass bei der Einbürgerung die bisherige Staatsangehörigkeit verloren geht, beziehungsweise aufgegeben wird, muss erhalten bleiben. Auch nach Auffassung des Sachverständigenrats ist in einer Welt, in der weniger als die Hälfte der Weltbevölkerung in Demokratien lebt, der generelle Doppelpass nicht modern. Und es gibt keinerlei Erfahrungswerte, dass ein Doppelpass zu mehr Integration führt.

Auch wird nach dem Referentenentwurf der Grundsatz, dass ein Einbürgerungsbewerber für sich und seine Familie den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern muss, aufgeweicht. Das steht im Widerspruch zu dem Ziel, einer Einwanderung in die Sozialsysteme entgegenzuwirken, und das ist alles andere als modern. In einem großzügigen Sozialstaat, wie es Deutschland ist, wäre es modern, zusätzlich zu den bestehenden Anforderungen auch zu verlangen, dass der Ausländer vor der Einbürgerung ununterbrochen erwerbstätig ist und für sich und seine Familie sorgen kann.

Denn neben guten Deutschkenntnissen und keinen Vorstrafen gehört eben selbstverständlich dazu, dass der Ausländer für seinen Unterhalt selbst aufkommen kann.

Ebenso muss das Einbürgerungserfordernis der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ erhalten bleiben. Das bedeutet, dass der Ausländer das deutsche Recht befolgen und die Regeln der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland nicht nur kennen, sondern auch akzeptieren muss. Das sind Selbstverständlichkeiten, die erhalten bleiben müssen.

Lange war die Gewährung der Staatsbürgerschaft für Zuwanderer eine Ermessensentscheidung nach Interesse des aufnehmenden Staates statt eines Anspruchs mit permanent verkürzten Fristen. Zu diesem Grundsatz muss zurückgekehrt werden.

Die Abkehr von den hergebrachten, bewährten Prinzipien des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts muss daher rückgängig gemacht werden.

Diese bewährten Prinzipien bestehen im ausschließlichen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Wege des *ius sanguinis* (§ 4 Absätze 1 und 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes), in der Einbürgerung als Ermessensentscheidung im Interesse des Gemeinwesens (§ 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) und in der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeiten.

Die Einbürgerung muss im Grundsatz wieder als Ermessensentscheidung im Interesse des Gemeinwesens erfolgen.

Hierfür sind die im Petikum aufgeführten Ermessensrichtlinien zu beachten.

Die ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien) bestimmen, in welcher Weise von dem der Verwaltung eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht werden soll, indem sie Entscheidungsmaßstäbe geben. Sie stellen damit eine einheitliche und gleichmäßige Ermessensausübung sicher.

Ermessenssteuernde Verwaltungsvorschriften sind auf den „Regelfall“ zugeschnitten. Weist ein Fall wesentliche Besonderheiten auf, muss die Behörde das bei ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen und gegebenenfalls von der Richtlinie abweichend entscheiden (BGH 02.12.2002 - NotZ 11/02).

Die Einbürgerung muss daher als Entscheidung im Einzelfall erfolgen, wobei die Ermessensausübung der einbürgernden Behörde davon geleitet sein muss, nur solche Einbürgerungen vorzunehmen, durch die das Gemeinwesen durch Hinzufügung eines loyalen Neubürgers im politischen Sinne gestärkt wird. Die Einbürgerung darf kein Massenverfahren sein, an dessen Ende bei Vorliegen formal geprüfter Voraussetzungen automatisch die Einbürgerung steht.

Denn die radikale Ausweitung der Vergabe der Staatsangehörigkeit zerstört den Zusammenhalt unseres Staatswesens.

Gestärkt wird der Zusammenhalt unseres Staatswesens durch Ermessenseinbürgerung nach deutschen Interessen sowie Vermeidung von Doppelstaatlichkeit. Deshalb braucht es keine Fristverkürzung zur Einbürgerung, sondern Auswahl nach Ermessen von Einzubürgernden, die nicht illegal ins Staatsgebiet eindringen, nicht einen Verfolgtenstatus vortäuschen, nicht aus wirtschaftlichen Gründen kommen und die einen kompatiblen Kulturwillen und Wertekompass haben.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. der Grundsatz der Vermeidung von mehrfacher Staatsangehörigkeit bei einer Einbürgerung erhalten bleibt,
2. eine Einbürgerung nur erfolgt, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt,
3. folgende wesentliche Ermessensrichtlinien für eine Einbürgerung festgelegt werden: dass
 - ein Ausländer seit mindestens acht Jahren sowie bei der Erbringung besonderer Integrationsleistungen seit mindestens sechs Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
 - er handlungsfähig (§ 37 Absatz 1 Satz 1 StAG) oder gesetzlich vertreten ist,
 - seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind,
 - er nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist,
 - er eine eigene Wohnung gefunden hat,
 - er den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestreiten kann und
 - er sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet hat.